

V2 Zusammenfassung und Volltext

Antragsteller*in: Stefan Christoph (Satzungs-AG)

Tagesordnungspunkt: 6. AG Satzung

Vorlagentext

1 Volltext im Anhang als pdf

2 Zusammenfassung der zentralen Punkte:

- 3 • Branding: Stadtverband, Stadtvorstand, Mitgliederversammlung
- 4 • Terminbekanntgabe 4 Wochen vor Versammlung, Einladung mit TO-Vorschlag 14
- 5 Tage vorher, Verkürzung auf 7 Tage möglich
- 6 ◦ Satzungsanträge müssen damit mindestens 21 Tage vor der MV eingehen
- 7 • Änderungen Vorstandsämter
- 8 ◦ Einführung politische Geschäftsführung, Abschaffung Schriftführung
- 9 ◦ Vorsitzende werden Sprecher*innen
- 10 ◦ Kassierer*in wird Schatzmeister*in
- 11 ◦ Beisitzer*innen werden weitere Vorstandsmitglieder
- 12 • Strukturelle Änderungen Vorstandszusammensetzung
- 13 ◦ Optionale Erweiterung des Vorstands um zwei Mitglieder
- 14 ◦ Jugendquote als Fallback-Option (wenigstens 1 Mitglied <28)
- 15 • Neuregelung Ämterverschränkung
- 16 ◦ Höchstens 2 Mitglieder mit Mandat
- 17 ◦ Sprecher*innen können kein Stadtratsmandat haben
- 18 ◦ Ausscheiden erfolgt nach spätestens 3 Monaten automatisch
- 19 • Arbeitskreise dürfen bis zu zwei Sprecher*innen haben
- 20 • Ungültige Stimmen zählen jetzt nicht mehr in die absolute Mehrheit rein
- 21 • Hürde Abwahanträge hochgesetzt aufgrund Mitgliederwachstum

22 Prozedere:

- 23 • Einbringung bei der nächsten regulären Stadtversammlung im November
- 24 geplant
- 25 • Inkrafttreten zum 31. März 2020
- 26 • Einbringen als komplette, neue Version

Satzung des Stadtverbands Bündnis 90/Die Grünen Regensburg,
(beschlossen am 3. Juli 2015)

hat gelöscht: Kreisverbands

hat gelöscht: -

hat gelöscht: Stadt

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Stadtverband führt den Namen Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt. Die Kurzbezeichnung lautet Grüne Regensburg-Stadt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Regensburg und die Gemeinde Pentling. Sitz der Organisation ist Regensburg. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern an.

hat gelöscht: Kreisverband -KV

hat gelöscht: -

hat gelöscht: "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

hat gelöscht: KV REGENSBURG-STADT"

hat gelöscht: "GRÜNE REGENSBURG-STADT

hat gelöscht: "

hat gelöscht: Kreisverband

(2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Stadtverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV REGENSBURG-STADT erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilhabe an der politischen Willensbildung. Dies erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen niedergelegten Ziele.

§ 3 ORGANE DES STADTVERBANDES

(1) Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Stadtvorstand.

(2) Den Organen des Stadtverbandes können nur Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt angehören.

hat gelöscht: KREISVERBANDES

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV REGENSBURG-STADT...

hat gelöscht: Kreisverband

hat gelöscht: -Stadt

hat gelöscht: Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbands...

hat gelöscht: Existiert kein Ortsverband, entscheidet der Kreisvorstand.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Eine Mitgliedschaft im Stadtverband Regensburg ist nicht zulässig, wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Stadtvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht die Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen.

(4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Stadtvorstand zu erklären. Er ist sofort wirksam.

(3) Die Streichung kann durch den Stadtvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht bezahlt.

(4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er kann nur auf Antrag des Stadtvorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

hat gelöscht: zuständigen Orts- oder Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreis- bzw. Ortsvorstandes

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie besteht aus den

hat gelöscht: KREIS

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisverbandes

Mitgliedern des Stadtverbandes. Alle Mitglieder des Stadtverbandes haben Antrags-, Stimm- und Rederecht.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens sechsmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Der Termin für die Mitgliederversammlungen soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum bekanntgegeben werden. Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Vorschlag einer Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Stadtvorstand.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl bzw. Abwahl des Stadtvorstandes, die Wahl von KassenprüferInnen, die Entlastung des Vorstandes und der*des Schatzmeister*in, die Wahl von Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlussfassung über Satzung, Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Stadtverbandes und weitere selbst gegebene Ordnungen. Dem Informationsbedürfnis der Mitglieder trägt die Mitgliederversammlung durch Berichte aus den politischen Gremien Rechnung.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen – soweit durch Satzung nicht anders bestimmt – sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Stadtvorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn sich die Mitgliederversammlung für ihre Behandlung ausspricht.

(8) Wahlergebnisse, Beschlüsse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Stadtverbandes sind die Protokolle vergangener Sitzungen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 7 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNG

(1) Zum Zweck der Wahl von Personen und soweit erforderlich deren VertreterInnen für einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl ist eine Aufstellungsverammlung einzuberufen. Für weitere Aufstellungsverammlungen gelten die entsprechenden Regelungen in der Satzung des Landesverbands.

(2) Der Stadtvorstand lädt zu den Aufstellungsverammlungen. Falls sich der betroffene Stimmkreis über mehrere Kreisverbände erstreckt, ist ein Kreisverband für die Organisation zu bestimmen.

(3) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Partei Bündnis 90/Die Grünen mit Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis oder Stimmkreis.

(4) Aufstellungsverammlungen sind öffentlich durchzuführen.

(5) Näheres regelt die jeweils gültige Wahlordnung

§ 8 STADTVORSTAND

(1) Der Stadtvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, der politischen Geschäftsführung, der*dem Schatzmeister*in und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Stadtvorstand ist quotiert zu besetzen. Mindestens einer der beiden Sprecher*innenposten muss von einer Frau besetzt werden. Mindestens ein Mitglied des

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: einem Sechstel der Mitglieder oder von

hat gelöscht: 20

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlungen

hat gelöscht: zehn

hat gelöscht: Angabe

hat gelöscht: der

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlungen

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisvorstandes

hat gelöscht: des/der KassiererIn

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: (Stadtrat und OberbürgermeisterIn) sowie DirektkandidatInnen (Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl)...

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: KREISVORSTAND

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Vorsitzenden

hat gelöscht: dem/der SchriftführerIn

hat gelöscht: m/der

hat gelöscht: KassiererIn

hat gelöscht: zwei

hat gelöscht: BeisitzerInnen

hat gelöscht: 4

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Vorsitzendenposten

Stadtvorstandes soll bei seiner Wahl unter 28 Jahren alt sein.

(2) Höchstens zwei Mitglieder des Stadtvorstandes dürfen Mitglied des Stadtrates, Bezirkstags oder Abgeordnete des Landtages, Bundestages bzw. des Europaparlamentes sein. Von den beiden Sprecher*innen darf dies nur eine/r sein. Das Amt der*des Sprecher*in ist mit einem Stadtratsmandat unvereinbar. WahlbeamtInnen und Regierungsmitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des Stadtverbandes können nicht Mitglied im Stadtvorstand sein. Sollte einer dieser Ausschlussgründe während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds eintreten, so erfolgt das Ausscheiden spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Monaten automatisch.

(3) Der Stadtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der KassenprüferInnen erfolgt auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird es auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist für die Restdauer der Amtszeit nachgewählt.

(5) Der Stadtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtvorstandes zu beschließen ist.

(6) Der Stadtvorstand leitet den Stadtverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Stadtverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Die Vorsitzenden vertreten den Stadtverband nach außen. Andere Vorstandsmitglieder können Presseerklärungen gegenüber den Medien nur im Einvernehmen mit einer/einem der Vorsitzenden abgeben.

(7) Der Stadtvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle. Er nimmt Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.

(8) Die*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Stadtvorstand und der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor. Näheres regelt die Finanzordnung des Stadtverbandes.

(9) Der Stadtvorstand tagt nach Bedarf - nach Möglichkeit jedoch einmal im Monat. Die Sitzungen des Stadtvorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten grundsätzlich parteiöffentlich. Ort und Termin der Stadtvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Sitzungen des Stadtvorstandes werden von in Form eines Beschlussprotokolls festgehalten. Der Vorstand der GJR ist zu den Sitzungen mit Rederecht einzuladen.

(10) Der Stadtvorstand ist - unter der Voraussetzung von § 8 Abs. 9, Satz 3 - beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens eine/r der Sprecher*innen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Finanzwirksame Beschlüsse über 250€ bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stadtvorstandes.

(11) Der Stadtvorstand hat einmal im Jahr, sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung jederzeit, Rechenschaft abzulegen.

(12) Beschlüsse des Stadtvorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind Mitgliedern die öffentlichen Beschlüsse des Stadtvorstands in Form des Beschlussprotokolls vorzulegen.

(13) Der Stadtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Stadtvorstand gewählt ist.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Zur fachlichen Entwicklung des Stadtverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecher*innen.

hat gelöscht: ...öchstens zwei... Mitglieder des Kreisvorstandes ...adtvorstandes dürfen Mitglied des Stadtrates, Bezirkstags oder Abgeordnete des Landtages, Bundestages bzw. des Europaparlamentes sein. Von den beiden Vorsitzenden ...precher*innen darf dies nur eine/r Das Amt der*des Sprecher*in ist mit einem Stadtratsmandat unvereinbar. WahlbeamtInnen und Regierungsmitglieder können nicht das Amt der/des Vorsitzenden bekleiden...itglied des Vorstands werden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des Kreisverbandes Stadtverbandes können nicht Mitglied im Kreisvorstand Stadtvorstand sein. Sollte einer dieser Ausschlussgründe während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds eintreten, so erfolgt das Ausscheiden spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Monaten automatisch. [1]

(32... Der Kreisvorstand ...adtvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung ...itgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der KassenprüferInnen erfolgt auf der ersten Kreismitgliederversammlung Mitgliederversammlung des Jahres. [1]

(43... Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird es auf der nächsten Kreismitgliederversammlung ...itgliederversammlung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist für die Restdauer der Amtszeit nachgewählt. [1]

(54... Der Kreisvorstand ...adtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer 2/3 ...ehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisvorstandes Stadtvorstandes zu beschließen ist. [1]

(65... Der Kreisvorstand ...adtvorstand leitet den Kreisverband ...adtverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung ...itgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes ...adtverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen ...itgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband ...adtverband nach außen. Andere Vorstandsmitglieder können Presseerklärungen gegenüber den Medien nur im Einvernehmen mit einer/einem der Vorsitzenden abgeben. [1]

(76... Der Kreisvorstand ...adtvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Kreisgeschäftsstelle...eschäftsstelle. Er nimmt Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor. [1]

(87... Der/die KassiererIn...ie*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand ...adtvorstand und der Kreismitgliederversammlung ...itgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor. Näheres regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes...adtverbandes. [1]

(98... Der Kreisvorstand ...adtvorstand tagt nach Bedarf - nach Möglichkeit jedoch einmal im Monat. Die Sitzungen des Kreisvorstandes ...adtvorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten grundsätzlich parteiöffentlich. Ort und Termin der Kreisvorstandssitzungen Stadtvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Sitzungen des Kreisvorstandes ...adtvorstandes werden von dem/der gewählten SchriftführerIn ...n Form eines ... [1]

hat gelöscht: Kreisverbandes ...adtverbandes können Arbeitskreisen... gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Kreismitgliederversammlung...itgliederversammlung. [1]
(2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine/einen...is zu zwei KoordinatorIn ... [2]

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind Ansprechpartner*innen des Stadtvorstandes. Presseerklärungen des Arbeitskreises können nur im Einvernehmen mit einer/einem der Sprecher*innen abgegeben werden.

(3) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen innerhalb des Arbeitskreises sind diese jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Finanzielle Aktivitäten der Arbeitskreise bedürfen einer Bestätigung durch den Stadtvorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 10 ORTSVERBÄNDE

(1) In Stadtbezirken und Gemeinden kann von mindestens drei Mitgliedern ein Ortsverband gegründet werden. Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben.

(2) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung und der Satzung des Stadtverbandes nicht widersprechen darf.

(3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Sitzungen der Ortsverbände werden protokolliert.

§ 11 GRÜNE JUGEND REGENSBURG

(1) Die Grüne Jugend Regensburg ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt.

(2) Der Stadtverband erkennt die politische und organisatorische Selbstständigkeit der Grünen Jugend Regensburg an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

§ 12 ALLGEMEINE WAHL- UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

(1) Die Wahlen zum Stadtvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von KandidatInnen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele BewerberInnen stellen, wie noch Plätze zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmgleiche BewerberInnen haben gleiche Rechte. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

(3) Wahlen in gleichartige Positionen und für BewerberInnen/listen für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind.

(4) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung fristgerecht gestellt werden. Antragsberechtigt sind der Stadtvorstand, die Hälfte der existierenden Ortsverbände – mindestens aber zwei – oder 30 Mitglieder gemeinsam. Die Abwahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(6) Anträge auf Abwahl, Auflösung oder Verschmelzung werden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der vierwöchigen Ladungsfrist behandelt. Die

hat gelöscht: Er/Sie

hat gelöscht: I

hat formatiert: Hervorheben

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: Kreisvorstandes

hat gelöscht: Vorsitzenden

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: +

(4) Wenn dem Ortsvorstand ein/e OrtskassiererIn angehört, können Ortsverbände eine eigene Kasse führen. Der Anteil der Ortsverbände an den Mitgliedsbeiträgen und Spenden des Kreisverbandes richtet sich nach der Finanzordnung des Kreisverbandes. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen....

hat gelöscht: GRÜNE JUGEND

hat gelöscht: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV REGENSBURG-STADT...

hat gelöscht: Kreisverband

hat gelöscht: im Rahmen seiner Möglichkeiten

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: Kreisvorstand

hat gelöscht: abgegeben

hat gelöscht: Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: oder Organ

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Kreisvorstand

Kommentiert [SC7]: 30?

hat gelöscht: 2

hat gelöscht: -

hat gelöscht: 2

hat gelöscht: einfacher

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

Einladung dazu hat innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Antrags durch den Stadtvorstand zu folgen.

Änderungsanträge zur Satzung müssen mindestens 21 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden, um in dieser behandelt zu werden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst.

§ 13 AUFLÖSUNG

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Stadtverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, An der Abstimmung über die Auflösung müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.

(2) Bei Auflösung des Stadtverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Bayern.

§ 14 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am 31. März 2020 in Kraft.

hat gelöscht: sowie

hat gelöscht: 14

hat gelöscht: Kreismitgliederversammlung

hat gelöscht: Die Beschlüsse auf Auflösung oder Verschmelzung sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

hat gelöscht: 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: 2/3 Mehrheit

hat gelöscht: Kreisverbandes

hat gelöscht: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

hat gelöscht: 04.07.2015

Sprecher*innen vs. Vorsitzende: Sprecher*innen
"Stellvertretende Vorsitzende" oder einfach "Vorstandsmitglieder":
Vorstandsmitglieder

(Optionale) Aufstockung des Vorstands: Zwei bis vier
Neue Regelung zur Ämterverschränkung: Stadtrat bei Sprecher*innen gar nicht; eine Person ganz ohne Mandat; insgesamt höchstens zwei.
Sanktionierung für die Ämterverschränkung: Ausscheiden nach einer Übergangsfrist von drei Monaten

"Jugendquote" bei Amtsantritt: Jugendquote, bei der Wahl U28, mind. ein
Vorstandsmitglied muss dieses Kriterium erfüllen (Abstimmung eins oder zwei; 3:1:1)

Konsolidiert oder ganz? ja
Wann einbringen? November
Wann in Kraft treten? 31. März

Wie Leute einbinden: Foren/WS o.ä.

Kommentarfunktion drunter, onlinenbeteiligung

Nächstes Mal letztes Treffen, Anna macht gerne.

Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht

Stefan Christoph

02.08.19 17:51:00

Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**



Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [1] hat gelöscht **Stefan Christoph** **02.08.19 17:51:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht **Stefan Christoph** **05.06.19 00:22:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht **Stefan Christoph** **05.06.19 00:22:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht **Stefan Christoph** **05.06.19 00:22:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht **Stefan Christoph** **05.06.19 00:22:00**

▼ ◀
▲
Seite 3: [2] hat gelöscht **Stefan Christoph** **05.06.19 00:22:00**